

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), sowie der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odenwald vom 07.12.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 07.12.2009 folgende **Gebührenordnung** beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odenwald vom 07.12.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt;
 - b) nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder;
 - c) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat (das sind u. a. die Erbin oder der Erbe, die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie);
 - d) sich gegenüber der Gemeinde Fürth zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat;
 - e) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.
- (4) Die Erhebung und Höhe von Auslagen richtet sich nach der gemeindlichen Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Allgemein

- (1) Die Gebühren für Bestattungen auf den Fürther Friedhöfen setzen sich aus den folgenden Teilgebühren zusammen:
 - a) Bestattungs- und Beisetzungsgebühr (§ 6)
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7)
 - c) Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten (§ 8).
- (2) Weitere Gebühren können nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Gebührenordnung erhoben werden.
- (3) Bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren werden pauschal 50 % der entsprechenden Gesamtgebühr erhoben.
- (4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

- (1) Für Bestattungen und Beisetzungen auf einem der Fürther Friedhöfe werden
 - a) für Erdbestattungen **830,00 €** je Bestattung
 - b) für Aschenbeisetzungen **160,00 €** je Beisetzungerhoben.
- (2) In der Bestattungs- und Beisetzungsgebühr enthalten ist das Öffnen und Schließen des Grabes oder einer Urnenkammer, die Nutzung der Trauerhalle, die Nutzung einer Kühlzelle (bis zu 5 Arbeitstagen – darüber hinaus gilt § 9 (2) dieser Gebührenordnung), das Ausstellen einer Graburkunde, das Aufbewahren einer Aschenurne, Genehmigung zur Erstellung von Grabmalen.

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung, die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen während der 25 jährigen Ruhefrist wird je Bestattung oder Beisetzung, unabhängig der Bestattungsform, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **1.120,00 €** erhoben.
- (2) In der Friedhofsunterhaltungsgebühr enthalten ist auf die Nutzungszeit von 25 Jahren die Bereitstellung, Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur (Anlagen, Wege, Entnahme von Wasser, Entsorgung der Friedhofsabfälle, usw.).

§ 8 Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden unabhängig von der Bestattungsform je Grabstelle und Jahr **4,00 €** erhoben. Die Gebühr wird für die erworbene Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 9 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für sonstige Leistungen (z. B. Umbettung, Grabräumung, Nutzung der Trauerhalle) werden aufwandsbezogen mit **75,00 €** je Stunde und Mitarbeiter berechnet.
- (2) Die Nutzung der Kühlzelle wird mit **60,00 €** je Tag berechnet. Dies gilt auch bei Überschreitung der Nutzungszeit nach § 6 (2) dieser Gebührenordnung.

§ 10 Verwaltungsgebühren

An sonstigen Friedhofsgebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Für die Um- bzw. Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten | 10,00 € |
| b) | Ausstellung eines Leichenpasses | 20,00 € |
| c) | Erlaubnis für die Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort | 10,00 € |
| d) | Bescheinigung zur Feuerbestattung | 15,00 € |
| e) | Bescheinigung für die Aschenbeisetzung | 15,00 € |

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Fürth/Odw., 08.12.2009

Für den Gemeindevorstand:



Volker Oehlschläger
– Bürgermeister –